

Wein Burgenland  
Esterhazystr. 15  
7000 Eisenstadt

Einlaufstempel der Förderabwicklungsstelle

## Burgenländisches Förderungsansuchen

Beihilfe für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen innerhalb der EU (außerhalb von Österreich)

(gültig ab: 01.02.2010)

### 1. Angaben zum Förderungswerber:

Name	Landwirtschaftliche Betriebsnummer/Firmenbuchnummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Anschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Telefax	Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BLZ	Kontonummer	Bankverbindung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wirtschaftskammermitglied	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

### 2. Angaben zur besuchten Messe:

Bezeichnung der Messe	
<input type="text"/>	
Ort	Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Termin	
<input type="text"/>	
Präsentierte Produkte	
<input type="text"/>	

### 3. Wesentliche Förderungskriterien:

- Förderungswerber sind: Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Burgenland in der Erzeugung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen (Anhang I)- Produkten tätig sind. Die Beihilfe ist auf kleine und mittlere Unternehmen gem. Abl L107 vom 30.04.1999 beschränkt.
- Es können nur Rechnungsbelege von den jeweiligen Messeveranstaltern und von für die jeweilige Tätigkeit gewerberechtlich anerkannten Firmen, die auf den Unternehmenssitz in Österreich lauten, berücksichtigt werden.
- Förderungsvoraussetzung ist die Erstanmeldung vor dem Erhalt der ersten Rechnung sowie das **Einlangen eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderungsantrages** samt den notwendigen Unterlagen, bei der Wein Burgenland, Esterhazystr. 15, 7000 Eisenstadt, **spätestens 3 Monate nach Ende der besuchten Messe**.
- **Das Förderungsansuchen hat aus folgenden Teilen zu bestehen:**
  - Erstmeldung – Informationsformular (vor Erhalt der ersten Rechnung)
  - Förderungsantrag
  - **Rechnungen und Zahlungsbelege bzw. saldierte Rechnungen im Original**
  - Falls die Messe bzw. die Ausstellung nicht von der ÖWM, AMA oder der Wirtschaftskammer Österreich organisiert wird, ist ein Messekatalog oder ein Ausstellerverzeichnis beizubringen.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung:

### 4.1 Standmiete

#### 4.1.1 Förderbare Kosten

Miete des Standplatzes im Freien oder in Hallen, Zuschläge für eine besondere Lage des Standplatzes (Eckstand, ....);

#### 4.1.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, **der maximale Zuschuß beträgt € 75,- pro m<sup>2</sup>**

Wurden von anderen Stellen Beihilfen gewährt, sind diese Beihilfen von dieser Förderung in Abzug zu bringen (Doppelförderung).

#### 4.1.3 Rechnungsaufstellung

Rechnungsnummer	Datum	Aussteller	Rechnungsinhalt	Betrag netto, abzgl. Skonto in EURO
Summe der Rechnungen:				
Größe des Standes in m <sup>2</sup> :				

nicht ausfüllen:

Anerkannter Betrag:	
Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, maximal € 75,- pro m <sup>2</sup> :	

### 4.2 Standausstattung

#### 4.2.1 Förderbare Kosten

Anmietung und Aufbau eines Standes durch eine Standbaufirma (Standwände, Dekoration, Pulte, Gläserpüler, Kühlschränke/-vitrinen, Beschriftung, etc.)

#### 4.2.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, **der maximale Zuschuß beträgt € 75,- pro m<sup>2</sup>**

#### 4.2.3 Rechnungsaufstellung

Rechnungsnummer	Datum	Aussteller	Rechnungsinhalt	Betrag netto, abzgl. Skonto in EURO
Summe der Rechnungen:				
Größe des Standes in m <sup>2</sup> :				

nicht ausfüllen:

Anerkannter Betrag:	
Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, maximal € 75,- pro m <sup>2</sup> :	

### 4.3 Reisekosten

#### 4.3.1 Förderbare Kosten

An- und Abreise von maximal zwei, für die Präsentation im Rahmen der Messe notwendigen, Personen zum Messeort **mit öffentlichen Verkehrsmitteln.**

#### 4.3.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, **der maximale Zuschuß beträgt bei Messen in Europa €300,- pro Person**

#### 4.3.3 Angaben zu den Reisekosten

Personen, für die ein Zuschuß zu den Reisekosten beantragt wird:

Vorname	Nachname	Anschrift	PLZ, Ort	Geburtsdatum

#### 4.3.4 Rechnungsaufstellung

Rechnungsnummer	Datum	Aussteller	Rechnungsinhalt	Betrag netto, abzgl. Skonto in EURO
Summe der Rechnungen:				

nicht ausfüllen:

Anerkannter Betrag:	
Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, in Europa maximal € 300,-pro Person	

### 4.4. Nächtigungskosten

#### 4.4.1 Förderbare Kosten

Nächtigung von maximal zwei, für die Präsentation im Rahmen der Messe notwendigen, Personen am Ort oder in der näheren Umgebung der Messe im Zeitraum von einem Tag vor Beginn der Messe bis einen Tag nach Ende der Messe.

#### 4.4.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, **der maximale Zuschuß beträgt € 50,- pro Person und Nacht.**

#### 4.4.3 Angaben zu den Nächtigungskosten

Personen, für die ein Zuschuß zu den Nächtigungskosten beantragt wird:

Vorname	Nachname	Anschrift	PLZ, Ort	Geburtsdatum

Beginn der Messe:

Ende der Messe:

#### 4.3.4 Rechnungsaufstellung

Rechnungsnummer	Datum	Aussteller	Rechnungsinhalt	Betrag netto, abzgl. Skonto in EURO
Summe der Rechnungen:				

nicht ausfüllen:

Anerkannter Betrag:	
Kostenzuschuß in der Höhe von 50 % der Nettokosten, maximal € 50,- pro Person und Nacht:	

## 5. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich,

- die Bestimmungen der Richtlinie bei sonstigem Verlust der Förderung einzuhalten;
- einer eventuellen aliquoten Kürzung bei Genehmigung der Förderung zuzustimmen;
- unverzüglich Meldung über Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, zu erstatten; Abänderungen gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen sind von mir unverzüglich der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen;
- Beauftragten oder Organen der Förderungsabwicklungsstelle (Prüforgane) jederzeit Einsicht, insbesondere in die einschlägigen Bücher und Belege, sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen sowie Kontrollen an Ort und Stelle zu gestatten und Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen;
- die Bücher und Belege mindestens 7 Jahre ab Auszahlung der Zuschüsse sicher und geordnet aufzubewahren;
- das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen (§ 2b BGBl. Nr. 290/1985);
- die Zustimmung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zu erteilen, dass alle im Förderungsansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden, mich betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSGVO automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten der Förderungsabwicklungsstelle und dem Landeskontrollamt zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle übermittelt werden können. Ich nehme mein Recht zur Kenntnis, diese ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderungsabwicklungsstelle widerrufen zu können. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser ordnungsgemäße Widerruf rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge hat. Bereits empfangene Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderungsabwicklungsstelle, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt.

Ich nehme insbesondere zur Kenntnis,

- dass die Abtretung von Forderungen aus dieser Maßnahme unzulässig und dem Land Burgenland gegenüber unwirksam ist;
- dass mir aus der Richtlinie kein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht;
- dass Zuschüsse nur an jene Förderungswerber vergeben werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).
- dass die Förderung auf Verlangen der Förderungsabwicklungsstelle ganz oder teilweise mit einer Verzinsung von 8 % p.a. rückzuerstatten oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zu dulden ist, wenn:
  - die Beauftragten oder die Förderungsabwicklungsstelle von mir über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
  - ich vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten habe;
  - ich in der Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt habe;
  - ich Nachweise nicht erbracht habe, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
  - ich den Beauftragten oder der Förderungsabwicklungsstelle die Einsicht in die bezug- habenden Unterlagen nicht gewährt habe;
  - die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes von 7 Jahren ab Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist;
  - das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
  - ich die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet habe und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission (§ 2b BGBl.Nr.290/1985) nicht nachgekommen bin;
  - ich die Zustimmungserklärung gemäß DSGVO widerrufen habe.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift und Stempel des Förderungswerbers